

## **Bachelorklausur im Privatrecht**

**10. Juni 2015**

---

### **Hinweise:**

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Bilden Sie *ganze Sätze*. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes und unter Angabe der vollständigen Bestimmungen zu prüfen und zu begründen*.

*Punkte für* das Aufführen der einschlägigen *Gesetzesnormen* werden nur gegeben, wenn die Bestimmung *vollständig* wiedergegeben wird. Wird beispielsweise „Art. 28 Abs. 2 ZGB“ gefordert, so ergibt „Art. 28 ZGB“ noch keinen Punkt.

Beachten Sie, dass neben der *materiell-rechtlichen Qualität* der Arbeit auch *Aufbau, Sprache / Stil* und *juristische Argumentation* – und zwar nicht nur mittels der Zusatzpunkte – bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Die Antworten werden nur bewertet, wenn sie auch *bei der richtigen Fragestellung* beantwortet werden.

Schreiben Sie bitte *leserlich*, Unleserliches wird nicht korrigiert!

Beachten Sie die relative *Gewichtung der Aufgaben* durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung).

Zu einigen Aufgaben gibt es Beilagen – beachten Sie bitte die Anhänge ab Seite 7.

Viel Erfolg!

### **Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile:**

Fall A:	63 Punkte
Fall B:	40 Punkte
Aufbau, Sprache / Stil und Argumentation:	3 Punkte
<b>TOTAL:</b>	<b>106 Punkte</b>

## **FALL A**

### ***Sachverhalt:***

Die Bankangestellte Sakura Misaki widmet sich in ihrer Freizeit seit mehreren Jahren der traditionellen japanischen Bonsai-Zucht. Im Sommer 2012 gibt sie das Grosstadtleben auf und zieht zusammen mit ihrem Lebenspartner, dem selbständigen Gartenbauer Ruedi Imobersteg, in ein altes Bauernhaus im ländlichen Emmental. Das Paar erhofft sich ein längerfristiges Domizil für ihren gemeinsamen Lebensabend gefunden zu haben und unterzeichnet gemeinsam mit viel Vorfreude den Mietvertrag. Vermieterin der Liegenschaft ist deren Eigentümerin, die im Stöckli auf dem Nachbarsgrundstück wohnhafte Dora Röthlisberger.

Bei der Übergabe des Mietobjekts äussert Sakura Misaki sogleich ihre Absicht, den riesigen, total verwilderten Umschwung des Bauernhauses umzugestalten und für ihre Bonsai-Zucht zu „optimieren“. Dora Röthlisberger nimmt dies zur Kenntnis und erwähnt, dass eine Auffrischung diesem Grundstück sicherlich gut tun würde. Im Herbst 2012 nimmt das Mieterpaar – ohne das Projekt mit der Vermieterin vorgängig zu besprechen – die Umgestaltung des Gartens in Angriff. Nach umfangreichen Arbeiten präsentiert sich alsdann im Frühling 2014 der bisher völlig vernachlässigte und überwucherte Umschwung als eine sehr eindrucksvolle Gartenanlage im japanischen Stil. Nebst mehreren Biotopen, verbunden durch Bäche mit kleineren Brücken, bildet das Zentrum der Anlage ein rund 5m x 5m grosser vorfabrizierter japanischer Pavillon (Anschaffungswert von mehreren Tausend CHF). Die vorgefertigten Bauelemente wurden von Sakura Misaki und Ruedi Imobersteg auf einem eigens hierfür angefertigten Fundament einbetoniert. Der Pavillon soll u.a. als Gewächshaus für die zahlreichen teuren Kirschbaum-Bonsai dienen.

Im Spätsommer 2014 beschliesst Dora Röthlisberger die besagte Gartenanlage einmal genauer zu begutachten, zumal die Umgestaltung schon seit längerer Zeit im Dorf ein Thema ist. Bei der Besichtigung ist sie überwältigt von der Schönheit und gratuliert den Mietern begeistert zum erfolgreichen Gartenumbau.

Zwei Wochen später kontaktiert sie diese jedoch nochmals und erwähnt, dass bei einem Auszug aber grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen sei, zumal sie dem Vorhaben ja gar nie schriftlich zugestimmt habe. Sakura Misaki und Ruedi Imobersteg sind überrascht vom Sinneswandel ihrer Vermieterin und sind der Ansicht, dass ein Rückbau der Gartenanlage wohl kaum möglich, bzw. sinnvoll wäre.

In den folgenden Monaten schwindet das bisher gute Einvernehmen zwischen Mieter und Vermieterin. Sakura Misaki und ihr Lebenspartner finden ein anderes Bauernhaus mit Umschwung in der Nachbargemeinde, welches sie kaufen. Sie kündigen den Mietvertrag mit Dora Röthlisberger fristgerecht per Ende Juni 2015.

Es stellen sich folgende rechtliche Fragen:

**Aufgabe 1:****14 Punkte**

- a. Erläutern Sie anhand der einschlägigen Bestimmungen, wie der vorliegende Sachverhalt betreffend die Umgestaltung des Gartens aus mietrechtlicher Sicht zu beurteilen ist. Zeigen Sie auch die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen auf. [7 Punkte]
- b. Die Vermieterin hebt hervor, dass sie nie eine schriftliche Zustimmung gegeben habe und verlangt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Welche allgemeinen Rechtsgrundsätze können die Mieter dagegen vorbringen? Zeigen Sie Argumente, die für eine Verletzung dieser Prinzipien sprechen ausführlich auf. [7 Punkte]

**Aufgabe 2:****11 Punkte**

- a. Welches sachenrechtliche Grundprinzip ist in Art. 671 Abs. 1 ZGB statuiert? Umschreiben Sie das Prinzip. [2 Punkte]
- b. Als was ist im vorliegenden Fall der japanische Pavillon sachenrechtlich zu qualifizieren? Wer ist dessen Eigentümer? [3 Punkte]
- c. Gemäss Art. 672 Abs. 2 und 3 ZGB kann sich der böse Glaube der Parteien auf die Bemessung der Entschädigung auswirken. Umschreiben Sie abstrakt unter Angabe der zentralen Bestimmungen den guten und bösen Glauben. [3.5 Punkte]
- d. Welche Arten von Besitz liegen bei Sakura Misaki, Ruedi Imobersteg und Dora Röthlisberger betreffend den im Garten stehenden Pavillon vor? [2.5 Punkte]

**Aufgabe 3:****26 Punkte**

- a. Wie hat ein Gericht im Streitfall in Bezug auf die Bestimmung der Höhe der Entschädigung nach Art. 672 Abs. 1 ZGB aus methodischer Sicht vorzugehen? [4 Punkte]
- b. Art. 672 Abs. 1 ZGB enthält keine Regelung, ob der Entschädigungsanspruch einer Verjährung unterliegt. Welche Lückenart liegt in Bezug auf diese Frage vor und wie ist diese grundsätzlich zu füllen? Zeigen Sie auch auf, welche Lückenarten nicht vorliegen. [9 Punkte]
- c. Wann verjährt in casu ein Entschädigungsanspruch gestützt auf Art. 672 Abs. 1 ZGB? [7 Punkte]
- d. Gibt es eine weitere Möglichkeit, gestützt auf einen ZGB-Einleitungsartikel die Frage der Verjährung aus methodischer Sicht zu lösen? [2 Punkte]
- e. Welche Möglichkeiten bestehen grundsätzlich zur Unterbrechung einer Verjährungsfrist? Was passiert bei einer Unterbrechung und was passiert beim Ablauf einer Verjährungsfrist? [4 Punkte]

**Aufgabe 4:****12 Punkte**

- a. *Sakura Misaki und Ruedi Imobersteg beabsichtigen, auf dem Rechtsweg gegenüber Dora Röthlisberger eine Entschädigung für den Pavillon von CHF 5'000.– geltend zu machen. Wie muss das Verfahren gem. ZPO eingeleitet werden? Was gilt betreffend örtlicher, sachlicher und funktioneller Zuständigkeit? [6 Punkte]*
- b. *Ruedi Imobersteg ist sich der Sache plötzlich nicht mehr sicher und möchte von der Beschreitung des Rechtswegs lieber absehen. Kann Sakura Misaki alleine eine Entschädigung gegenüber der Vermieterin geltend machen? Wie wird ein Gericht in diesem Fall entscheiden? [4 Punkte]*
- c. *Nach anfänglicher Skepsis entscheidet sich Ruedi Imobersteg dennoch zur gemeinsamen Prozessführung mit Sakura Misaki. Sie werden beauftragt, das Verfahren für die Mieter zu führen. Formulieren Sie die Rechtsbegehren für das Mieterpaar. [2 Punkte]*

## **FALL B**

### **Sachverhalt**

Der 15-Jährige Tim Trend ist der beliebteste Junge seiner Klasse. In der Schule trägt er stets angesagte und hippe Kleidung, weswegen er von vielen Klassenkameraden bewundert wird. Bisher wurden ihm die teuren Kleidungsstücke stets von seinen Eltern finanziert.

Um in der Schule noch mehr aufzufallen, kauft er eines Tages ohne Wissen seiner Eltern in einem Online-Shop gegen Rechnung teure Markenkleidung ein. Im Feld des Geburtsjahres gibt er sich als 19-jährig aus.

Am Tag, als das Paket bei ihm Zuhause eintrifft, nimmt er es vom Postboten entgegen, packt die Kleider aus und übergibt die Rechnung am Abend dann seiner Mutter Monika Trend. Diese ist zunächst vom Kleiderkauf ihres Sohnes nicht begeistert. Da er aber schon bald seinen Geburtstag feiern wird, drückt sie ein Auge zu und sagt am nächsten Tag ihrem Sohn, dass der Kleiderkauf in Ordnung sei. Eine Woche später zahlt Monika Trend den Rechnungsbetrag auf das Konto des Online-Shops ein.

### **Aufgabe 5**

**20 Punkte**

- a. *Erklären Sie unter Angabe der massgeblichen Bestimmungen, wie der Vertragsabschluss rechtlich zu beurteilen ist. Ist der Kaufvertrag über die Kleider gültig zustande gekommen? Wenn ja, zwischen wem? [13 Punkte]*
- b. *Welche Voraussetzungen müssen für eine gültige rechtsgeschäftliche Übertragung von Fahrniseigentum erfüllt sein und welche zwei sachenrechtlichen Prinzipien spielen hierbei eine massgebliche Rolle? [5 Punkte]*
- c. *Wann wird Tim Trend im vorliegenden Fall Eigentümer der Kleidung? [2 Punkte]*

## Sachverhaltsvariante

Tim nimmt sein bestelltes Paket vom Postboten entgegen und informiert seine Mutter sogleich über den Kauf. Monika Trend ist schockiert und akzeptiert den Kauf nicht, zumal der Rechnungsbetrag von CHF 1'260.– den Kontostand des Taschengeldkontos ihres Sohnes übersteigt. Sie befiehlt Tim, das Paket sofort wieder zurückzusenden.

Wutentbrannt über seine Mutter packt Tim allerdings das bestellte Paket aus und zieht sogleich einen Teil der neuen Kleidung an. Den Rest packt er in seinen Rucksack und fährt mit dem Fahrrad zur Schule. Aus Unachtsamkeit fährt er auf dem Schulweg in den Randstein des Trottoirs und fällt auf die Strasse. Durch den Unfall entsteht an der neuen, soeben erst erhaltenen Jeans-Hose ein grosses Loch. Trotz der beschädigten Hose wird Tim aber bei seiner Ankunft in der Schule von seinen Kollegen aufgrund der neuen Kleidung bewundert. Tim erzählt seinen Klassenkameraden zudem stolz, wie „cool“ er sich gegenüber seiner Mutter verhalten und die Kleider nichtsdestotrotz einfach ausgepackt und mitgenommen habe. Alle sind sehr beeindruckt von Tims Verhalten.

Seinem Klassenkameraden Marc Muster gefällt eines der neuen T-Shirts sehr gut. Es handelt sich um ein Stück des berühmten Modedesigners Alonso und wurde nur in limitierter Stückzahl (100 Stück) verkauft. Tim verkauft ihm das T-Shirt *Alonso limited* für CHF 100.–, wobei sein Kaufpreis CHF 80.– betrug.

### Aufgabe 6

**20 Punkte**

- a. Beurteilen Sie die Rechtslage betreffend den Kaufvertrag. Wie verhält es sich mit dem Eigentum an den Kleidern, wenn Tims Mutter den Kauf nicht akzeptiert? [3 Punkte]
- b. Worauf muss sich der Online-Händler bei einer Rückforderung der sich bei Tim befindenden Kleider stützen und wie lange hat er hierfür Zeit? [3 Punkte]
- c. Beurteilen Sie die Rechtslage bezüglich des an den Jeans entstandenen Schadens. [7 Punkte]
- d. Der Online-Händler erfährt, dass Tim ein T-Shirt an Marc Muster verkauft hat. Er möchte das T-Shirt – da nur in limitierter Stückzahl hergestellt – zurückerhalten. Auf welche Gesetzesbestimmungen wird sich der Online-Händler betreffend Herausgabe des T-Shirts von Marc Muster berufen? Wird er damit Erfolg haben? [7 Punkte]

## Beilagen zu Aufgabe 2:

### a. Art. 671 ZGB

III. Bauten auf dem Grundstück  
1. Boden- und Baumaterial  
a. Eigentumsverhältnis

#### Art. 671 ZGB

<sup>1</sup> Verwendet jemand zu einem Bau auf seinem Boden fremdes Material oder eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes.

<sup>2</sup> Der Eigentümer des Materials ist jedoch, wenn die Verwendung ohne seinen Willen stattgefunden hat, berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die Trennung des Materials und dessen Herausgabe zu verlangen, insoweit dies ohne unverhältnismässige Schädigung möglich ist.

<sup>3</sup> Unter der gleichen Voraussetzung kann der Grundeigentümer, wenn die Verwendung ohne seinen Willen stattgefunden hat, auf Kosten des Bauenden die Wegschaffung des Materials verlangen.

III. Constructions sur le fonds  
1. Fonds et matériaux  
a. Propriété

#### Art. 671 ZGB

<sup>1</sup> Lorsqu'un propriétaire emploie les matériaux d'autrui pour construire sur son propre fonds, ou qu'un tiers emploie ses propres matériaux sur le fonds d'autrui, ces matériaux deviennent partie intégrante de l'immeuble.

<sup>2</sup> Toutefois, si les matériaux ont été employés sans l'assentiment de leur propriétaire, celui-ci peut les revendiquer et en exiger la séparation aux frais du propriétaire du fonds, pourvu qu'il n'en résulte pas un dommage excessif.

<sup>3</sup> Si la construction a été faite sans l'assentiment du propriétaire du fonds, il peut exiger, sous la même réserve, que les matériaux soient enlevés aux frais du constructeur.

III. Costruzioni sul fondo  
1. In rapporto al materiale  
a. Proprietà del medesimo

#### Art. 671 ZGB

<sup>1</sup> Ove taluno adoperi materiale altrui per costruire sul proprio fondo, o materiale proprio per costruire sul fondo altrui, il materiale diventa parte costitutiva del fondo.

<sup>2</sup> Il proprietario dei materiali che furono adoperati senza il suo consenso ha il diritto di rivenderli ed esigerne la rimozione, a spese del proprietario del fondo, in quanto si possa fare senza un danno sproporzionato.

<sup>3</sup> Alle medesime condizioni il proprietario del fondo può domandare la rimozione a spese del costruttore dei materiali adoperati senza il suo consenso.

*b. Art. 672 ZGB*

b. Ersatz	<p><b>Art. 672 ZGB</b></p> <p><sup>1</sup> Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen Schadenersatz erkennen.</p> <p><sup>3</sup> Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.</p>
-----------	--

b. Indemnités	<p><b>Art. 672 ZGB</b></p> <p><sup>1</sup> Lorsque la séparation n'a pas lieu, le propriétaire du fonds est tenu de payer pour les matériaux une indemnité équitable.</p> <p><sup>2</sup> Si les constructions ont été faites de mauvaise foi par le propriétaire du fonds, il peut être condamné à la réparation intégrale du dommage.</p> <p><sup>3</sup> Si elles ont été faites de mauvaise foi par le propriétaire des matériaux, l'indemnité pourra ne pas excéder la valeur minimale des constructions pour le propriétaire du fonds.</p>
---------------	--

b. Risarcimento	<p><b>Art. 672 ZGB</b></p> <p><sup>1</sup> Non avvenendo la rimozione, il proprietario del fondo deve equamente risarcire l'altro per il suo materiale.</p> <p><sup>2</sup> Se la costruzione fu fatta in mala fede dal proprietario del fondo, questo può essere condannato al completo risarcimento del danno.</p> <p><sup>3</sup> Se fu fatta in mala fede dal proprietario del materiale, l'indennità può essere limitata al valore minimo che la costruzione può avere per il proprietario.</p>
-----------------	--

### Beilage zu Aufgabe 3:

Auszug aus BGE 81 II 431

E. 3: „Über die Verjährung der aus Art. 672 ZGB hervorgehenden Entschädigungsansprüche [...] wird in diesem Artikel nichts bestimmt. Da es sich keineswegs um ein dingliches Recht (wie das Eigentum oder den Eigentumsfreiheitsanspruch [...]) handelt, man es vielmehr mit Forderungen zu tun hat, ist kein Zweifel, dass diese Ansprüche wie alle Forderungen (mit Vorbehalt von Ausnahmebestimmungen wie Art. 807 ZGB und Art. 149 Abs. 5 SchKG) der Verjährung unterliegen. Streitig ist denn auch nur die hierfür massgebende Frist.“

[...]

„Infolge dieses gleichermassen auf Wertausgleichung (und allenfalls weitergehend auf Schadenersatz) gerichteten Zweckes der einen wie der andern Ansprüche ist es vollauf am Platze, die Ansprüche aus Art. 672 ZGB in bezug auf die Verjährung dem [...] zu unterstellen. Dies um so mehr, als das Gesetz selbst in andern Fällen eines von Rechts wegen eintretenden Rechtsverlustes, namentlich in den mit [...] Art. 671 ZGB verwandten Fällen der Verarbeitung (Art. 726) und der Verbindung und Vermischung (Art. 727), ausdrücklich "die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung" vorbehält [...]. Die in dieser Beziehung in Art. 672 ZGB bestehende Lücke ist sachentsprechend in gleichem Sinne auszufüllen.“

## Beilagen zu Aufgabe 4:

### a. Auszug EG ZSJ

11. Juni 2009

271.1

#### **Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 3 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) [SR 272], Artikel 2 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) [SR 312.0] sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) [SR 312.1],  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Schweizerischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnungen.

<sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren, zu den Kosten und Entschädigungen sowie zur Vollstreckung von Urteilen.

<sup>3</sup> Die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ist im Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG [BSG 161.1]) geregelt.

##### **Art. 2**

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnungen und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivil- und Strafrechts.

##### **Art. 3** [Fassung vom 20. 11. 2012]

Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung

<sup>1</sup> Die Akteneinsicht richtet sich

a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,

b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) [BSG 152.04] und den nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.

<sup>4</sup> Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) [BSG 108.1].

##### **Art. 4**

Aufbewahrung, Verwendung und Vernichtung von Daten der Kantonspolizei

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen der Kantonspolizei über die beschuldigte Person gelten die Bestimmungen von Artikel 261 StPO.

<sup>2</sup> Die übrigen Ermittlungsakten der Kantonspolizei werden von Amtes wegen im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn die betroffene Person nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

<sup>3</sup> Auf Gesuch der betroffenen Person werden die Daten im erforderlichen Umfang vernichtet, wenn sie rechtskräftig freigesprochen worden ist oder wenn die Vollstreckungsverjährung der ausgesprochenen Strafe eingetreten ist.

<sup>4</sup> Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person hin spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung im erforderlichen Umfang zu vernichten.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3, insbesondere betreffend die Daten von Opfern sowie von vermissten oder gemeingefährlichen Personen.

## 2. Zivilprozess

### 2.1 Gerichte, Zuständigkeiten

#### Art. 5

##### Zivilgerichte

Gerichte in Zivilsachen sind

- a das Obergericht einschliesslich des Handelsgerichts,
- b die Regionalgerichte,
- c die regionalen Schlichtungsbehörden.

#### Art. 6

##### Obergericht

<sup>1</sup> Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung der mit Berufung (Art. 308 bis 318 ZPO) oder Beschwerde (Art. 319 bis 327 ZPO) weitergezogenen Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f* ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

<sup>3</sup> In Schiedssachen ist es das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.

<sup>4</sup> Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV] [SR 221.411]).

#### Art. 7

##### Handelsgericht

<sup>1</sup> Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d*, *g* und *h* sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.

<sup>2</sup> Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe *b* ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften. [Fassung vom 20. 11. 2012]

#### Art. 8

##### Regionalgerichte

<sup>1</sup> Regionalgerichte beurteilen erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten und Vollstreckungssachen, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht zugewiesen sind. Sie entscheiden ausser in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 9 als Einzelgerichte.

<sup>2</sup> Sie sind das Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO, wenn sich der Sitz des Schiedsgerichts in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet.

<sup>3</sup> Das Regionalgericht Bern-Mittelland beurteilt unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Kanton (Art. 10 Abs. 1 Bst. *d* ZPO).

#### Art. 9

##### Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

<sup>1</sup> In Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) [SR 823.11] mit einem Streitwert von weniger als 15 000 Franken entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung. Dabei wirken neben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit, von denen je eine oder einer der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehört.

<sup>2</sup> Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen dürfen ihre Mitglieder begleiten oder verbeiständen und sich vor Gericht zur Sache äussern.

#### Art. 10

##### Regionale Schlichtungsbehörden

<sup>1</sup> Die regionalen Schlichtungsbehörden führen die Schlichtungsversuche gemäss Artikel 197 ff. ZPO durch.

<sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 201 Absatz 2 ZPO sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist das Sekretariat Rechtsberatungsstelle. Die Beratung ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> Wer in der Funktion der Rechtsberatungsstelle beraten hat, kann in einer Schlichtungsverhandlung in der gleichen Sache nicht mitwirken.

<sup>4</sup> Das Obergericht genehmigt die Formulare, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht.

[...]

11. Juni 2009

161.1

**Gesetz**

**über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**1. Allgemeines**

**Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren und der Strafverfolgung.

<sup>3</sup> Es bestimmt die Organe, welche die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ausüben.

**Art. 2**

Gerichtsbehörden

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichtsbehörden gliedern sich in

- a oberste Gerichte,
- b kantonal zuständige Gerichtsbehörden,
- c regionale Gerichtsbehörden.

<sup>2</sup> Die obersten Gerichte sind

- a das Obergericht und
- b das Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Die kantonal zuständigen Gerichtsbehörden sind

- a das kantonale Zwangsmassnahmengericht,
- b das Wirtschaftsstrafgericht,
- c das Jugendgericht,
- d die Steuerrekurskommission,
- e die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,
- f die Enteignungsschätzungskommission,
- g die Bodenverbesserungskommission.

<sup>4</sup> Regionale Gerichtsbehörden sind

- a die Regionalgerichte,
- b die regionalen Zwangsmassnahmengerichte,
- c die regionalen Schlichtungsbehörden.

<sup>5</sup> Die Gerichtsbehörden nehmen die ihnen gemäss Gesetz zugewiesenen Aufgaben in der Rechtspflege wahr.

**Art. 3**

Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Zur Staatsanwaltschaft gehören

- a die Generalstaatsanwaltschaft,
- b die kantonalen Staatsanwaltschaften,
- c die regionalen Staatsanwaltschaften.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr gemäss Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.

[...]

## **10. Regionale Gerichtsbehörden**

### **10.1 Gerichtsregionen**

#### **Art. 80**

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet gliedert sich in die folgenden Gerichtsregionen:

- a Berner Jura-Seeland,
- b Emmental-Oberaargau,
- c Bern-Mittelland,
- d Oberland.

<sup>2</sup> Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland entspricht den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland, die übrigen Gerichtsregionen entsprechen den gleich bezeichneten Verwaltungsregionen gemäss Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) [BSG 152.01].

### **10.2 Regionalgerichte**

#### **Art. 81**

Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper

<sup>1</sup> Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest.

<sup>3</sup> Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) [BSG 271.1] urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.

<sup>5</sup> Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.

<sup>6</sup> In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.

#### **Art. 82**

Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Jedes Regionalgericht verfügt über eine Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus

- a der oder dem Vorsitzenden,
- b der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
- c der leitenden Gerichtsschreiberin oder dem leitenden Gerichtsschreiber,
- d der oder dem Ressourcenverantwortlichen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Das Nähere regeln die Geschäftsreglemente der Regionalgerichte.

<sup>4</sup> Das Obergericht wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung aus den am betreffenden Regionalgericht tätigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des jeweiligen Regionalgerichts stellen dem Obergericht Antrag.

<sup>5</sup> Die am jeweiligen Regionalgericht tätigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bezeichnen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber sowie die Ressourcenverantwortliche oder den Ressourcenverantwortlichen.

[...]

### **10.4 Regionale Schlichtungsbehörden**

#### **Art. 84**

Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur

<sup>1</sup> Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen.

<sup>3</sup> Sie kann die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen.

<sup>4</sup> Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügt über eine Aussenstelle im Berner Jura.

[...]